

Deutsche Digitale Bibliothek und Europeana

8. Regionale, nationale und weltweite Sichtbarkeit des Kulturerbes werden über Kulturplattformen wie die **Deutsche Digitale Bibliothek** und **Europeana** sichergestellt. Kulturerbe-Einrichtungen aus Hessen bringen eigene Angebote gemäß der unter Punkt 3 beschriebenen Lizenzierungs politik ein.

Die Deutsche Digitale Bibliothek (DDB) ist ein Gemeinschaftsprojekt. Für sie ziehen Bund, Länder und Kommunen gemeinsam an einem Strang, um das kulturelle Erbe Deutschlands über ein zentrales Portal im Internet zugänglich zu machen, zu vernetzen und in die Europeana einzubringen.

Beabsichtigt ist, die digitalen Angebote aller Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen nicht nur aus Hessen, sondern aus ganz Deutschland durch die DDB miteinander zu vernetzen und dadurch einen länder-, fächer-, disziplinen-, sparten- und medientypen-übergreifenden Zugang zu Kultur und Wissen zu ermöglichen.

Durch die Einbindung der DDB in die Europeana erstreckt sich die Vernetzung über die Landesgrenzen hinweg. Für die Europeana fungiert die DDB als nationaler Aggregator.

In vielen öffentlichen Förderprogrammen gehört es inzwischen zu den Zuwendungsvoraussetzungen, die vorhandenen und entstehenden Digitalisate des kulturellen Erbes in die DDB einzubinden. Wer also diese geforderte Einbindung von Digitalisaten in die DDB schon bei der Antragstellung berücksichtigt, erhöht damit die Erfolgsaussichten für die beantragte Zuwendung.

Auch wenn die DDB nicht der einzige Aggregator für kulturelle Inhalte in Deutschland ist, so ist sie doch der wichtigste. Dies vor allem deshalb, weil sie nicht nur mit einzelnen Kultureinrichtungen, sondern auch mit anderen Verbänden zusammenarbeitet und damit den Vernetzungsgrad erhöht.

Nachfolgend wird erläutert, unter welchen Voraussetzungen Kulturerbe-Einrichtungen, aber auch Verbände mit der DDB zusammenarbeiten können.

Um mit der DDB zusammenarbeiten zu können und dort Inhalte zu präsentieren, müssen Kulturerbe-Einrichtungen einen Kooperationsvertrag mit der DDB abschließen und ihr bestimmte Nutzungsrechte übertragen. Darüber hinaus muss der rechtliche Status eines Digitalisates angegeben werden. Dafür gibt es eine – auch auf die Europeana abgestimmte – standardisierte Auswahl, den sogenannten DDB Lizenzkorb.

Der DDB Lizenzkorb und Rechteauszeichnung

Alle in der DDB auffindbaren digitalen Inhalte sind mit einem Hinweis zu den Nutzungsmöglichkeiten zu versehen, damit die Nutzerinnen und Nutzer der DDB wissen, was sie mit den Inhalten tun dürfen und was nicht. Dafür kann einerseits eine Creative-Commons-Lizenz verwendet werden. Andererseits ist es möglich, gemeinfreie Inhalte mittels des Public Domain Mark als solche zu kennzeichnen oder mittels der Freigabeerklärung CC0 dafür zu sorgen, dass ein urheberrechtlich geschütztes Werk wie ein gemeinfreies behandelt wird. Neben den von Creative Commons entwickelten Lizenzen und Kennzeichnungen gibt es auch die Möglichkeit, deutlich zu machen, dass Rechte vorbehalten sind oder dass der Zugang nur nach einer Autorisierung erfolgt. Auch die Kennzeichnung als verwaistes Werk ist möglich.

Um auch hier eine leicht verständliche und maschinenlesbare Kennzeichnung zu ermöglichen, hat die Europeana ein Set an Rechteauszeichnungen entwickelt, die auch international zu einem Standard geworden sind. Zusammen decken die Creative-Commons-Lizenzen und -Werkzeuge sowie diese Rechtekennzeichnungen das gesamte Spektrum der rechtlichen Konstellationen von Nutzungen ab.

Die Links zum Lizenzkorb der DDB und den Rechteinweisen von RightsStatements.org finden Sie im Literaturverzeichnis.

Nicht bloß technische Infrastruktur

Große kommerzielle Portale, wie beispielsweise YouTube, und zahlreiche gemeinnützige Mitmachportale, etwa Jewish Places, beschränken sich im Wesentlichen darauf, eine technische Infrastruktur zur Verfügung zu stellen, auf die Kulturerbe-Einrichtungen ihre Inhalte hochladen können. Solche Portale waren bis zum August 2021 insofern privilegiert, als sie nicht für Urheberrechtsverstöße hafteten, sofern sie von diesen keine Kenntnis hatten. Die Umsetzung der DSM-Richtlinie der EU hat zwar bewirkt, dass kommerzielle Plattformen wie Youtube oder Facebook nunmehr für Urheberrechtsverletzungen haften. Für nichtkommerzielle Plattformen gilt die bisherige Haftungsprivilegierung jedoch weiterhin. Erst bei Kenntnis eines Rechtsverstößes sind sie verpflichtet, hochgeladene Inhalte nicht weiter zugänglich zu machen. Wegen dieser rechtlichen Privilegierung des sogenannten „Host Providers“ – als der Plattform, die lediglich eine technische Infrastruktur zur Verfügung stellt – müssen beim Hochladen von Videos oder alter Dokumente auch keine Rechte auf die Plattform übertragen werden.

Im Vergleich dazu bietet die DDB Services, die weit über die reine technische Infrastruktur hinausgehen. Sie macht sich die Inhalte zu eigen und arbeitet auf verschiedenen Ebenen mit den Partnerorganisationen zusammen.

Der Vertragspartner

An der Entwicklung der DDB beteiligt sich ein Kompetenznetzwerk aus vierzehn Kultur- und Wissenschaftseinrichtungen. Alle verfügen über hervorgehobene Erfahrungen mit Digitalisierungsprojekten und damit, Kultur und Wissen über das Internet zur Verfügung zu stellen, allen voran die DNB in Frankfurt am Main. Aber auch das Deutsche Dokumentationszentrum für Kunstgeschichte – Bildarchiv Foto Marburg an der Philipps-Universität Marburg gehört als hessische Einrichtung zu den Mitgliedern des DDB-Kompetenznetzwerks und betreibt hierbei perspektivisch die DDB-Fachstelle Denkmalpflege.

Der Bund, die Länder und die Kommunen verständigten sich darauf, dass die Stiftung Preußischer Kulturbesitz – als spartenübergreifend agierende und von Bund und Ländern gemeinsam finanzierte Einrichtung – die Verantwortung für das rechtsgeschäftliche Handeln der DDB trägt. Zu ihren Aufgaben gehört, in Abstimmung und Zusammenarbeit mit den Vertretern des Kompetenznetzwerks den Kooperationsvertrag zu entwickeln.

Vertragspartner dieses Kooperationsvertrages sind daher auf der einen Seite die Stiftung Preußischer Kulturbesitz, handelnd für das durch Verwaltungs- und Finanzabkommen zwischen Bund und Ländern errichtete „Kompetenznetzwerk Deutsche Digitale Bibliothek“, und auf der anderen Seite die jeweilige Institution.

Welche Rechte werden übertragen?

In dem Kooperationsvertrag müssen die Institutionen der DDB räumlich unbeschränkte, nicht ausschließliche Nutzungsrechte einräumen. Allerdings kann der Datengeber frei wählen, in welchem Umfang er Nutzungsrechte überlässt und ob sich diese auf die digitalen Objekte und deren Derivate beziehen oder nur auf die Metadaten.

Ganz generell werden die Rechte übertragen, welche die DDB benötigt, um die Objekte beziehungsweise Derivate, wie Vorschaubilder, online zu zeigen – wohlgemerkt zu nicht kommerziellen, insbesondere wissenschaftlichen, kulturellen, der Bildung oder der Weiterbildung dienenden Zwecken.

Welchen Umfang die Rechteeinräumung darüber hinaus hat, kann der Datengeber frei entscheiden – und das nicht nur generell, sondern durch die Angabe in den Metadaten der Objekte auch für jedes Objekt einzeln.

Verwertungen

In keinem Fall wird die DDB die digitalen Inhalte verwerten und bedarf daher nicht der vollumfänglichen ausschließlichen Rechte an den Inhalten. Es ist damit gesichert, dass es immer der Datengeber, sprich Kooperationspartner, ist, der den

Umfang der Rechte bestimmt, die er den Nutzerinnen und Nutzern einräumt. Bedingung für die Kooperation mit der DDB und der Europeana ist lediglich, dass der kostenfreie Zugang für nicht kommerzielle, insbesondere wissenschaftliche und kulturelle Zwecke gewährt wird. Die einzelnen Einrichtungen können also weiterhin digitale Inhalte kommerziell auswerten, sei es, dass sie den Zugang zu hochauflösenden Abbildungen von einer Gebühr abhängig machen, sei es, dass sie aufgrund urheberrechtlichen Schutzes der Abbildungen ihre Zustimmung zur gewerblichen Nutzung nur gegen Entgelt zulassen oder mangels eigener Rechte ganz verweigern. In Hinblick auf ihre jeweiligen Verwertungsmodelle und -strategien für die Erlaubnis kommerzieller Nutzung macht der Kooperationsvertrag mit der DDB den Einrichtungen keine Vorgaben oder Einschränkungen.

Metadaten

Informationen und Daten, die Objekte anhand bestimmter Merkmale und Eigenschaften in einheitlicher Form beschreiben, sprich: standardisierte Metadaten, sind für die Auffindbarkeit von kulturellen Inhalten entscheidend. Im Zusammenspiel von Museen, Archiven und Bibliotheken, der DDB und der Europeana sind zwei Kategorien von Metadaten zu unterscheiden: Als Kernmetadaten bezeichnen die Beteiligten jene Metadaten, die die Europeana nutzt und die die DDB an die Europeana weiterleiten soll. Diese Kernmetadaten sind als einzelner Datensatz nicht urheberrechtlich geschützt. Urheberrechtlicher Schutz setzt eine persönliche geistige Schöpfung voraus, was bei reinen Erschließungsinformationen, wie einer Objektbezeichnung oder einem Datum, nicht gegeben ist. Gleichwohl werden die Kernmetadaten als „Creative Commons Zero“ gekennzeichnet (CC0 abgekürzt). Die Abgrenzung zwischen urheberrechtlich geschützten und ungeschützten Metadaten ist oft schwierig. Deshalb wird ganz generell auf die Freigabeerklärung CC0 zurückgegriffen. Häufig ist die Freigabe gar nicht nötig und wirkt lediglich deklaratorisch, um anzuzeigen, dass diese Daten von allen Beschränkungen des Urheberrechts befreit und beliebig nutzbar sind. Diese Kennzeichnung entspricht den Vorgaben und der Lizenzpolitik der Europeana. Dahinter steht die Überzeugung, dass es der Verbreitung von kulturellen Inhalten förderlich ist, wenn die Metadaten frei zugänglich sind. Schon der „Rat der Weisen“, eine hochrangig besetzte europäische Expertengruppe, formulierte in seinem Abschlussbericht:

„Metadaten über die digitalen Inhalte, die von den Kulturinstitutionen erzeugt werden, sollen frei zugänglich sein und ihre Weiternutzung ermöglicht werden.“

(Quelle: „Die neue Renaissance. Empfehlungen der Drei Weisen zum Ausbau des europäischen kulturellen Erbes im Netz“)

Von den Kernmetadaten zu unterscheiden sind die erweiterten Metadaten. Darunter versteht man solche Daten, die über die Kernmetadaten hinausgehen. Bei diesen erweiterten Metadaten kann unter Umständen ein einzelner

Datenbankeintrag urheberrechtlich geschützt sein. Zum Beispiel dann, wenn er Beschreibungstexte enthält, die als kreative geistige Leistungen einzustufen sind. Häufig sprechen Fachleute in diesem Zusammenhang deshalb auch von „beschreibenden Metadaten“.

Kooperation der DDB mit Aggregatoren

Den Kooperationsvertrag mit der DDB können zum einen einzelne Einrichtungen abschließen: ein Archiv, ein Museum, eine Bibliothek oder eine andere Institution. Zum anderen aber auch regionale oder thematisch ausgerichtete Aggregatoren, sofern ihnen die jeweiligen Institutionen, deren Bestände sie zusammenfassen, die dafür notwendigen Rechte übertragen haben.

Wichtige Voraussetzung hierfür ist allerdings, dass der Aggregator nicht nur Nutzungsrechte hat, die ihm erlauben, Materialien online zu stellen, sondern dass er diese auch an Dritte übertragen darf. Dies muss ihm ausdrücklich gestattet werden.

Eine weitere Bedingung ist, dass das jeweilige Portal – also der Aggregator – entweder eine eigene Rechtspersönlichkeit hat und Verträge abschließen kann, oder dass es bei einer teilnehmenden Institution angesiedelt ist, die von allen anderen kooperierenden Einrichtung zur Vertretung berechtigt wurde.

Es gibt eine ganze Reihe von Portalen und Verbänden, die die Funktion eines Aggregators für die DDB übernommen haben, sowie weitere, die dies in Zukunft tun könnten. Die DDB entwickelte hierfür mehrere Musterverträge: Zum einen für die Übertragung von Rechten an die DDB, damit sie die vom Aggregator übermittelten Inhalte zugänglich machen kann. Zum anderen einen Vertrag, mit dem sich Aggregatoren von den jeweiligen Datengebern die Rechte übertragen lassen, die für die DDB notwendig sind, damit sie die Inhalte auch online stellen kann.

An dieser Stelle ist Vorsicht geboten. Ein schlichtes Einverständnis eines Datengebers gegenüber einem Aggregator, bestimmte Inhalte online zugänglich machen zu dürfen, bedeutet nicht automatisch, dass der Aggregator diese Materialien auch der DDB liefern und ihr die Nutzungsrechte übertragen darf. Im Einzelfall lassen sich Vereinbarungen zwischen dem Aggregator und dem Datengeber vielleicht dahingehend auslegen, dass sie auch eine Überlassung der Materialien an die DDB und die damit verbundene Übertragung von Nutzungsrechten beinhalten – insbesondere, wenn die DDB darin ausdrücklich genannt ist. Um hier jedoch sicherzugehen, ist es ratsam, einen von der DDB speziell für das Verhältnis zwischen Aggregator und Datengeber entwickelten Vertrag zu nutzen. Er sieht die erforderlichen Rechteübertragungen für die spätere Onlinestellung bei der DDB bereits vor. Auch wenn es in vielen Fällen unverhältnismäßig wäre, bereits geschlossene Verträge neu zu verhandeln, so bietet sich dieser Vertrag jedoch für die Zukunft an. Für alle alten Regelungen gilt, genau zu prüfen, ob bei den Rechteüberlassungen auch jene für die Onlinestellung durch die DDB beiliegen.

Archivportal D

Das Archivportal D ist kein eigenständiger Aggregator und auch keine eigene Institution, sondern ein spartenspezifischer Zugang zu den Daten der DDB. Es ermöglicht, Daten um solche besonderen archivarischen Informationen zu ergänzen, die im Allgemeinen für die DDB keine besondere Rolle spielen. Das heißt, alle Datensätze des Archivportals D sind auch in der DDB enthalten, im Archivportal D jedoch ergänzt durch Erschließungsinformationen aus den Archiven. Darüber hinaus ermöglicht das Archivportal D übergreifend in allen Findmitteln der daran teilnehmenden Archive zu recherchieren und sich gegebenenfalls digitalisierte Archivalien aus den Archiven unterschiedlicher Träger anzeigen zu lassen. („Findmittel“ ist ein tradierter Begriff für Suchverzeichnisse. Klassische Archive verfügen über „Findbücher“, in denen ihre Bestände händisch verzeichnet sind.)

Das Archivportal D ist eine sinnvolle Ergänzung zum allgemeinen Portal der DDB. Die dort verzeichneten Digitalisate sind auch in der DDB recherchierbar, allerdings ohne die Informationen, die für eine spezifisch archivarische Nutzung wichtig sind.

Europeana

Im Verhältnis zur Europeana, dem europäischen Portal für den Zugang zum kulturellen Erbe, fungiert die DDB selbst wiederum als nationaler Aggregator. Das heißt, zumindest die Kernmetadaten der DDB gehen auch in die Europeana ein – es sei denn, im Einzelfall ist etwas anderes vereinbart. Dies ist auch sinnvoll, weil die Europeana zusätzlich ermöglicht, diese Daten in einem anderen Kontext zu recherchieren. Die Kernmetadaten der Europeana sind uneingeschränkt durch Dritte nutzbar, sowohl für nicht kommerzielle wie auch für kommerzielle Zwecke. Sie stehen unter einer CC0-Lizenz, die dafür sorgt, Inhalte wie gemeinfreie Werke behandeln zu dürfen.